

PC

Weisungen über die Fürsorge für Flüchtlinge  
=====

(Vom 11. Juni 1977)

1. Kapitel : Allgemeines1. Geltungsbereich

Diese Weisungen regeln die Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Flüchtlingshilfswerken hinsichtlich der Fürsorge für Flüchtlinge.

2. Gültigkeitsdauer

Sie gelten bis zum Inkrafttreten des Asylgesetzes, längstens aber drei Jahre.

3. Staatenlose

Diese Weisungen gelten sinngemäss auch für die in der Schweiz wohnhaften Staatenlosen.



#### 4. Rechtsgrundlagen

Sie stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen ab:

- den Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen;
- das internationale Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (insbesondere auf dessen Art. 23);
- das internationale Uebereinkommen vom 28. Juli 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (insbesondere auf dessen Art. 23).

#### 5. Richtsätze

Die Polizeiabteilung erlässt im Einvernehmen mit der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe Richtsätze, die für die Gewährung von Fürsorgeleistungen und für deren Bemessung massgebend sind. Die Richtsätze werden periodisch überprüft bzw. angepasst.

#### 6. Wohnörtliche Unterstützungspraxis

Sofern die Fürsorge durch kantonale oder kommunale Sozialdienste erfolgt, wird die ortsübliche Unterstützungspraxis vorbehalten.



## 2. Kapitel : Die Hilfswerke

### 1. Abschnitt : Grundsätze

#### 7. Aufgabe der Hilfswerke

Die Fürsorge für die von der Polizeiabteilung anerkannten Flüchtlinge, die in der Schweiz Asyl geniessen, ist in der Regel Sache der Flüchtlingshilfswerke. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Hilfswerke einerseits eine sich aus ihrer eigenen Zweckbestimmung ergebende Aufgabe; andererseits handeln sie im Auftrag der Bundesbehörden, soweit diesen durch die Rechtsordnung die Verantwortung für die Flüchtlingsfürsorge übertragen wird.

#### 8. Bundesbeiträge

Der Bund vergütet den Hilfswerken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Beiträge an die geleisteten Unterstützungen.

#### 9. Verantwortung

Das Hilfswerk ist für die richtige Anwendung der geltenden Bestimmungen, Weisungen und Richtsätze verantwortlich.



## 2. Abschnitt : Organisation

### 10. Anerkannte Hilfswerke

Zurzeit sind von den Bundesbehörden folgende Hilfswerke anerkannt, d.h. zum Empfang der Beiträge des Bundes im Einzelfall berechtigt:

- Caritas Schweiz
- Christlicher Friedensdienst
- Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz
- Kommission für orthodoxe Flüchtlinge
- Schweizerisches Arbeiter-Hilfswerk
- Schweizerisches Rotes Kreuz
- Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

### 11. Vertrag

Die Polizeiabteilung schliesst mit jedem Hilfswerk einen gleichlautenden Vertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt.

### 12. Interne Organisation

Jedes Hilfswerk regelt die interne Organisation und Administration und gibt der Polizeiabteilung schriftlich bekannt:

- welche Stellen und Personen zur selbständigen Behandlung von Unterstützungsgesuchen für Flüchtlinge ermächtigt sind;



- den Aufbau des Rechnungswesens des Hilfswerkes.

### 13. Delegation der Betreuung

Gegenüber der Polizeiabteilung ist das vom Flüchtling gewählte Hilfswerk für alle Belange der Fürsorge verantwortlich, auch wenn es die Betreuung delegiert.

### 14. Separate Buchführung

Das Hilfswerk führt gesondert Buch über die im Rahmen der Flüchtlingsfürsorge ausgerichteten Leistungen.

### 15. Debitorenkontrolle

Das Hilfswerk führt eine Debitorenkontrolle, aus welcher der Stand der gewährten Darlehen und Vorschüsse und die erfolgten Rückzahlungen jederzeit ersichtlich sind.

## 3. Kapitel : Das Unterstützungsverfahren

### 1. Abschnitt : Pflichten des Hilfswerkes

### 16. Abklärung und Entscheid

Das Hilfswerk übernimmt im Einzelfall die volle Verantwortung für die sorgfältige und umfassende Abklärung der Verhältnisse



des hilfsbedürftigen Flüchtlings, die Erfassung sämtlicher Einnahmequellen sowie die richtige Festsetzung von Art und Umfang der notwendigen Fürsorgeleistungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen, Weisungen und Richtsätze, soweit es sich nicht um Ausnahmen (Ziff. 28) handelt, für welche eine Gutsprache der Polizeiabteilung eingeholt werden muss.

#### 17. Unterstützungsanzeige

In jedem neuen Unterstützungsfall reicht das Hilfswerk innert 30 Tagen seit der ersten Auszahlung der Polizeiabteilung eine Unterstützungsanzeige auf dem hierfür geschaffenen Formular im Doppel ein. Dieses enthält Personalien des Unterstützungsbedürftigen, Angaben über Art und Umfang der Hilfe sowie kurze Begründung des Entscheides. Vorbehalten bleiben Gutsprachegesuche gemäss Ziffer 28.

#### 18. Aenderungsmeldung

Wesentliche, voraussichtlich längere Zeit dauernde Aenderungen in Art und Umfang der Unterstützung - gegenüber der erstmaligen Unterstützungsanzeige - werden innert 30 Tagen auf besonderem Formular im Doppel der Polizeiabteilung gemeldet, ebenso Einstellung und spätere Wiederaufnahme der Unterstützung.

#### 19. Begriff der wesentlichen Aenderung

Als wesentliche Aenderung gelten:

- a) Aenderung im Kreis der mitunterstützten Personen;



- b) Aenderung in der Unterbringungsart, zum Beispiel Aufgabe des eigenen Haushaltes und Eintritt in ein Heim;
- c) Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- d) Aenderung im Umfang der Erwerbstätigkeit oder des Verdienstes um über 25 %;
- e) Neubezug oder Aufhebung von Renten und Ergänzungsleistungen, bzw. deren Aenderung um über 25 %;
- f) Neubezug oder Aufhebung wiederkehrender Zuwendungen von dritter Seite inkl. Unterhalts- und Verwandtenbeiträge.

## 20. Führung der Akten

Das Hilfswerk führt die Akten jedes Unterstützungsempfängers in der Weise, dass daraus jederzeit die Verhältnisse des Flüchtlings und die ihm gewährten Fürsorgeleistungen sowie deren Begründung klar ersichtlich sind. Ferner muss das Hilfswerk in jedem Fall den Gesamtbetrag der bisherigen Aufwendungen feststellen können.

## 21. Darlehen

Bei Gewährung von Fürsorgeleistungen in Form von Darlehen sorgt das Hilfswerk für die pünktliche Rückzahlung in angemessenen Raten.



## 22. Inkasso

Hält sich der Flüchtling ohne entschuldbaren Grund nicht an die hinsichtlich der Ratenzahlung getroffenen Abmachungen, kann das Hilfswerk nach erfolglosen Mahnungen den Fall mit den nötigen Unterlagen der Polizeiabteilung abtreten, die die weiteren Schritte unternimmt. In gleicher Weise ist bei zahlungsunwilligen Garanten oder unterhalts- bzw. unterstützungspflichtigen Verwandten vorzugehen.

## 23. Rückzahlung

Drängt sich im Einzelfall eine Rückforderung aufgrund der allgemeinen Rückzahlungspflicht gemäss Art. 14 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951/11. März 1960 auf, übernimmt die Polizeiabteilung die Weiterbehandlung der Angelegenheit, sofern das Hilfswerk dazu nicht in der Lage ist; es tritt dann seinen Forderungsanteil ab.

## 24. Vormundschaftliche Massnahmen

Gelangt das Hilfswerk zur Auffassung, dass sich gegenüber einem Flüchtling vormundschaftliche Massnahmen aufdrängen, beantragt es diese den zuständigen Vormundschaftsbehörden; gleichzeitig wird die Polizeiabteilung benachrichtigt.

## 25. Ablehnung

Lehnt das Hilfswerk eine Hilfeleistung ab, so macht es den Flüchtling darauf aufmerksam, dass er sich direkt an die Polizei-



abteilung wenden kann, die nach Rücksprache mit dem Hilfswerk nötigenfalls eine beschwerdefähige Verfügung erlässt.

## 2. Abschnitt : Zustimmung des Bundes

### 26. Generelle Zustimmung

Die in Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951/11. März 1960 erwähnte Zustimmung des Bundes wird den Hilfswerken zum voraus erteilt, soweit die Hilfe im Rahmen der geltenden Bestimmungen, Weisungen und Richtsätze gewährt wird. Für besondere Fürsorgeleistungen gemäss Ziff. 28 wird dagegen der Bundesanteil nur aufgrund einer erteilten Kostengutsprache ausgerichtet.

### 27. Bedeutung der Unterstützungsanzeige

Der Umstand, dass die Polizeiabteilung auf eine Unterstützungsanzeige oder eine Aenderungsmeldung nicht reagiert, bedeutet nicht stillschweigende Genehmigung des vom Hilfswerk getroffenen Entscheides.

### 28. Gutsprache

Für folgende Leistungen holt das Hilfswerk vor deren Ausrichtung bei der Polizeiabteilung eine Gutsprache ein:



- a) Zahnartzkosten von über Fr. 1'000.-- pro Behandlung oder von über Fr. 1'500.-- innert 12 Monaten;
- b) Intensiv-Sprachkurse, die über 3 Monate dauern oder mehr als total Fr. 1'500.-- pro Person kosten;
- c) Andere Ausbildungs- und Umschulungskosten inkl. Unterhaltskosten (soweit über die ordentliche Schulpflicht hinausgehend) ab Fr. 1'000.-- pro Flüchtling;
- d) Kosten der definitiven Ausreise von über Fr. 500.--;
- e) Fälle von Gesuchstellern, die Immobilienbesitz haben;
- f) Fälle, in denen eine in den Richtsätzen nicht vorgesehene Hilfe, zum Beispiel Sanierungen, ausgerichtet werden soll.

#### 29. Antwortfrist

Die Polizeiabteilung beantwortet das Gutsprachegesuch so bald wie möglich, spätestens innert 2 Wochen.

### 4. Kapitel : Rechnungsstellung

#### 30. Abrechnung

Das Hilfswerk stellt vierteljährlich der Polizeiabteilung Rechnung auf einheitlichem Formular im Doppel für die von ihr zu leistende Vergütung. Grundsätzlich soll pro Hilfswerk inkl. sämtlicher Regionalstellen eine einzige Abrechnung pro Quartal eingereicht werden.



### 31. Inhalt

Die Abrechnung gibt die Aktennummer, Name und Jahrgang der unterstützten Flüchtlinge, sowie den Totalbetrag der in jedem Fall ausgerichteten Hilfe an. Die Abrechnung wird nach Regionalstellen gegliedert; neue Flüchtlingskategorien werden während der ersten zwei Jahre gesondert aufgeführt. Die der Polizeiabteilung zukommenden Rückzahlungen bzw. Rückzahlungsanteile werden auf der Quartalsabrechnung gesondert und nach Einzelfällen detailliert aufgeführt.

## 5. Kapitel : Aufsicht

### 1. Abschnitt : Interne Aufsicht des Hilfswerkes

#### 32. Materielle Aufsicht

Jedes Hilfswerk richtet eine zweckmässige interne Aufsicht über die Flüchtlingsfürsorge ein und orientiert darüber die Polizeiabteilung.

#### 33. Revision der Rechnungsführung

Das Hilfswerk sorgt dafür, dass die Rechnungsführung seiner Zentrale und seiner Regionalstellen durch eine Revisionsstelle auch hinsichtlich des Bundesanteils überprüft wird. Die Revision geschieht nach anerkannten Grundsätzen der Prüfungstechnik. Ein Exemplar des Revisionsberichtes, der über den Umfang und



die Art der durchgeführten Prüfung und die dabei gemachten Feststellungen Auskunft gibt, wird der Polizeiabteilung zugestellt.

## 2. Abschnitt : Aufsicht des Bundes

### 34. Grundsatz

Der Bund übt die Aufsicht über die Flüchtlingsfürsorge aus.

### 35. Auskunftspflicht

Der Polizeiabteilung, dem Finanzdienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, der Eidgenössischen Finanzkontrolle und einem allenfalls vom Bunde bezeichneten Revisionsorgan werden auf Verlangen die Akten, Rechnungen und Belege des Hilfswerkes zur Verfügung gestellt und die Auskünfte erteilt, die für die Kontrolle über die Anwendung der geltenden Bestimmungen, Weisungen und Rechtsätze sowie über die Rechnungsführung notwendig sind.

### 36. Materielle Revision

Die Polizeiabteilung überprüft in angemessenen Zeitabständen durch Stichproben die materielle Behandlung der Unterstützungsfälle. Dies geschieht bei der Zentrale, oder nach Absprache mit den Zentralen bei den Regionalstellen des Hilfswerks, durch Prüfung der Unterlagen und Besprechungen zwischen Sachbearbeitern der Polizeiabteilung und des Hilfswerkes.



### 37. Ueberprüfung der Rechnungsführung

Die Polizeiabteilung und der Finanzdienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements können durch Stichproben die Rechnungsführung des Hilfswerkes in der Flüchtlingsfürsorge prüfen.

### 38. Revisionsbericht

Ueber die erfolgten Stichproben und deren Ergebnis erstellt der Sachbearbeiter der Polizeiabteilung einen schriftlichen Bericht. Allfällige Beanstandungen, die nicht bereinigt werden konnten, werden anschliessend zwischen den Leitungen des Hilfswerkes und der Polizeiabteilung geregelt.

## 3. Abschnitt : Richtigstellung

### 39. Berichtigung

Allfällige Rechnungsfehler werden korrigiert. Die allenfalls anzubringenden Berichtigungen über die materielle Behandlung der Fälle gelten für die Zukunft.

### 40. Rückforderung

Sollte festgestellt werden, dass ohne triftigen Grund die geltenden Bestimmungen, Weisungen oder Richtsätze offensichtlich



verletzt worden sind, müsste sich die Polizeiabteilung vorbehalten, ihren Anteil an die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen zurückzufordern. Die Rückforderung bleibt ebenfalls vorbehalten, wenn Unterstützungsanzeigen und Aenderungsmeldungen wiederholt nicht fristgerecht erstattet worden sind.

#### 4. Abschnitt : Regelung von Differenzen

##### 41. Verfügung der Polizeiabteilung

Anerkennt die Leitung des Hilfswerkes die verlangte Berichtigung oder angemeldete Rückforderung nicht, erlässt die Polizeiabteilung eine beschwerdefähige Verfügung.

#### 6. Kapitel : Uebergangs- und Schlussbestimmungen

##### 42. Hängige Fälle

In Fällen, für welche bei Inkrafttreten dieser Weisungen eine gültige oder seit weniger als einem Jahr abgelaufene Gutsprache der Polizeiabteilung oder ein noch nicht erledigtes Gutsprachegesuch des Hilfswerks vorliegt, braucht keine Unterstützungsanzeige eingereicht zu werden. Vorbehalten bleibt die Erstattung einer Aenderungsmeldung (Ziff. 18 und 19).



43. Aufhebung von Bestimmungen

Bisherige Bestimmungen, die von diesen Weisungen abweichen, insbesondere die Richtlinien des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 14. Juli 1951, werden aufgehoben.

44. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 1977 in Kraft.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. J. ...', is written below the official text.



A n h a n g

zur Auslegung und Anwendung der Ziffern 20 und 35 - 38 der Weisungen des EJPD über die Fürsorge für Flüchtlinge

---

1. Die Akten der Flüchtlinge werden durch das Hilfswerk eingeteilt in:
  - a) Unterstützungsakten,
  - b) übrige Akten.
2. Unterstützungsakten sind jene Unterlagen, die zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und Festsetzung von Art und Umfang der materiellen Hilfe massgebend sind.
3. Die Revision durch den Bund besteht in der Einsichtnahme in die Unterstützungsakten; in Ergänzung dazu erteilt nötigenfalls der Sachbearbeiter des Hilfswerks mündliche Auskünfte.



# Weisungen über die Fürsorge für Flüchtlinge

## U e b e r s i c h t

### 1. Kapitel : Allgemeines

1. Geltungsbereich
2. Gültigkeitsdauer
3. Staatenlose
4. Rechtsgrundlagen
5. Richtsätze
6. Wohnörtliche Unterstützungspraxis

### 2. Kapitel : Die Hilfswerke

#### 1. Abschnitt : Grundsätze

7. Aufgabe der Hilfswerke
8. Bundesbeiträge
9. Verantwortung

#### 2. Abschnitt : Organisation

10. Anerkannte Hilfswerke
11. Vertrag
12. Interne Organisation
13. Delegation der Betreuung
14. Separate Buchführung
15. Debitorenkontrolle

### 3. Kapitel : Das Unterstützungsverfahren

#### 1. Abschnitt : Pflichten des Hilfswerkes

16. Abklärung und Entscheid
17. Unterstützungsanzeige
18. Aenderungsmeldung
19. Begriff der wesentlichen Aenderung



- 20. Führung der Akten
- 21. Darlehen
- 22. Inkasso
- 23. Rückzahlung
- 24. Vormundschaftliche Massnahmen
- 25. Ablehnung

2. Abschnitt : Zustimmung des Bundes

- 26. Generelle Zustimmung
- 27. Bedeutung der Unterstützungsanzeige
- 28. Gutsprache
- 29. Antwortfrist

4. Kapitel : Rechnungsstellung

- 30. Abrechnung
- 31. Inhalt

5. Kapitel : Aufsicht

1. Abschnitt : Interne Aufsicht des Hilfswerkes

- 32. Materielle Aufsicht
- 33. Revision der Rechnungsführung

2. Abschnitt : Aufsicht des Bundes

- 34. Grundsatz
- 35. Auskunftspflicht
- 36. Materielle Revision
- 37. Ueberprüfung der Rechnungsführung
- 38. Revisionsbericht

3. Abschnitt : Richtigstellung

- 39. Berichtigung
- 40. Rückforderung



4. Abschnitt : Regelung von Differenzen

41. Verfügung der Polizeiabteilung

6. Kapitel : Uebergangs- und Schlussbestimmungen

42. Hängige Fälle

43. Aufhebung von Bestimmungen

44. Inkrafttreten